

# PRESSEMITTEILUNG

16. Dezember 2022

## Sanktionen der EZB gegen ABANCA wegen eines nicht fristgerecht gemeldeten Cybervorfalls

- Von der EZB beaufsichtigte Banken müssen schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle innerhalb von zwei Stunden nach deren Erkennung melden
- Bank verstieß im Februar 2019 wissentlich gegen ihre Meldepflicht
- EZB verhängt eine Geldbuße in Höhe von 3 145 000 € gegen das Institut

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat eine Verwaltungsgeldbuße in Höhe von 3 145 000 € gegen die ABANCA Corporación Bancaria, S.A. (ABANCA) verhängt, nachdem diese es wissentlich versäumte, der EZB innerhalb der gemäß [Meldesystem der EZB für IT-Sicherheitsvorfälle](#) von 2017 vorgegebenen Zwei-Stunden-Frist einen schwerwiegenden Cybersicherheitsvorfall zu melden.

Im Februar 2019 war das Institut Ziel eines Cyberangriffs, als seine IT-Systeme mit Schadsoftware infiziert wurden. Das Institut reagierte darauf, indem es unter anderem Online- und Mobile-Banking-Dienste, Geldautomatendienstleistungen und SWIFT-Zahlungsdienste vorübergehend aussetzte.

Obwohl die Bank sich ihrer Meldepflicht und der Schwere des Cybervorfalls bereits am 26. Februar 2019 bewusst war, meldete sie den Vorfall erst 46 Stunden nach Ablauf der vorgegebenen Frist. Die EZB war infolge dieser Unterlassung daran gehindert, die aufsichtliche Lage des Instituts angemessen zu bewerten und rechtzeitig auf potenzielle Bedrohungen für andere Banken reagieren zu können. Dies hätte unter Umständen Folgen für die Reputation und die Stabilität des gesamten Bankensektors haben können.

Die Auswirkungen des Cybervorfalls wurden zum Zeitpunkt des Eintritts umgehend angegangen. Die EZB verweist darauf, dass sich die Geldbuße ausschließlich auf den Verstoß gegen die Meldepflicht im Februar 2019 bezieht und keine Beurteilung der Solidität der bestehenden IT-Systeme des Instituts beinhaltet.

Bei der Bestimmung der Höhe der Verwaltungsanktionen legt die EZB ihren [Leitfaden zur Festlegung von Verwaltungsgeldbußen](#) zugrunde. Die Schwere des Verstoßes wird in fünf Kategorien unterteilt:

minderschwer („minor“), mittelschwer („moderately severe“), schwer („severe“), sehr schwer („very severe“) und äußerst schwer („extremely severe“). Im vorliegenden Fall stuft die EZB den Verstoß als schwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Das Institut ist berechtigt, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einzulegen.

**Medianfragen sind an [Georgina Garriga Sánchez](#) zu richten (Tel. +49 152 2255 2184).**

### **Anmerkung**

- Bei einem Cybervorfall handelt es sich um ein einzelnes unerwünschtes oder unerwartetes „Informationssicherheitsereignis“ oder eine Reihe unerwünschter oder unerwarteter „Informationssicherheitsereignisse“, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen und die Informationssicherheit gefährden. Ein „Informationssicherheitsereignis“ ist ein Zustand eines Systems, Dienstes oder Netzwerks, der auf einen möglichen Verstoß gegen die Informationssicherheitsrichtlinien, einen potenziellen Ausfall von Sicherheitsvorkehrungen oder eine zuvor unbekannte, potenziell sicherheitsrelevante Situation hinweist.
- Die Einstufung, ob ein Cybervorfall als schwerwiegend zu betrachten ist, wird vom beaufsichtigten Institut anhand bestimmter Auslöser und Schwellenwerte vorgenommen (unter anderem Reputationsschaden, finanzielle Auswirkungen oder Auslösung von Krisenmanagementverfahren).
- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

### **Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*